



SPÖVP

Bundespartei- Organisationsstatut



SPÖVP

Satzung der politischen Partei „SPÖVP“

Ausrichtung Konservativer Liberalismus,
Wirtschaftsliberalismus,
Nationalliberalismus

Farbe(n) Schwarz, Gelb

Gründung 20. Feber 2020

Gründer Christian Springinklee

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Soziale politische Österreichische Volkspartei (SPÖVP) ist eine gemeinnützige Gemeinschaft, aus hochmotivierten Bürgern, die das Ziel verfolgen Österreich in seiner Art und Weise so aufrecht zu erhalten, wie es sich jedes Mitglied wünscht und vorstellt. Angestrebt wird ein bedingungsloses Grundeinkommen für jeden österreichischen Staatsbürger, um die Armut im eigenen Land zu eliminieren. Ebenso stehen wir hinter der Wirtschaftsform der freien Marktwirtschaft nach dem Vorbild der „invisible hand“ (Adam Smith) in der sich der Staat nur minimal in das Wirtschaftsgeschehen einmischt um einen reibungslosen Ablauf der Marktkräfte zu garantieren.

§ 2 Um den Vorstellungen der Mitglieder nachzukommen werden die Statuten laufend bearbeitet und aktualisiert. Mittels Mitgliederbefragungen, sowie Expertisen von hochqualifizierten Mitgliedern werden die Grundbestandteile der Parteiarbeit und des Parteiprogramms laufend erneuert.

§ 3 Die Mitglieder stehen hinter den Grundsätzen der SPÖVP und bekennen sich zu:

- * einem direkten demokratischen Prinzip (Vorbild Schweiz)
- * der Neutralität Österreichs
- * einem freien und unabhängigen Österreich
- * zum Rechtsstaat
- * sozialer Gerechtigkeit
- * umfassendem Schutz natürlicher Lebensgrundlagen

Und spricht sich aus gegen:

- * Korruption
- * Intransparenz
- * „Rassen“- und Geschlechterpolitik
- * Faschismus

Die SPÖVP ist zum selbstlosen Dienst an den Bürgerinnen bereit, weil die SPÖVP für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit steht.

§ 4 Die Verantwortung der SPÖVP liegt darin, im Sinne der österreichischen Bevölkerung zu handeln. Das ist ein wesentlicher Bestandteil der indirekten Demokratie. Wofür auch die momentane demokratische Ordnung der Republik Österreich steht. Durch unser Mitwirken an der politischen Willensbildung können wir versprechen: „Das Recht geht vom Volk aus!“

II Rechtliche Stellung

§ 5 Die Bundesparteorganisation hat Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und der Europäischen Union.

[(Landesparteorganisationen verfügen über eigen angepasste Statuten. ” siehe Webseite: www.spövp.at) ~ in Arbeit]

III Organisation und Entscheidungsfindung

§ 6 (Organisationsstufen) der SPÖVP sind:

- (1) die Bundesparteorganisation
- (2) die Landesparteorganisation
- (3) die Bezirksparteorganisation
- (4) die Gemeindeparteorganisation

§ 7 Bundesparteorganisation

(1) Die Bundesparteorganisation ist im gesamten Bundesgebiet tätig. Sie obliegt den folgenden Organen:

- * dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
- * dem Bundesparteivorstand: bestehend aus dem Bundesparteiohmann, seinem Stellvertreter, dem Finanzreferenten sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Bei Bedarf kann ein Mitglied des Vorstands auf Beschluss der Bundesparteorganisation einen geschäftsführenden Obmann bestellen.
- * der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag), die jährlich stattfindet.

(2) Die Partei wird nach außen vom Bundesparteiohmann vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten, ansonsten vom Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dem ältesten Parteimitglied.

Organisationsstatut

(3) Der Gründer der SPÖVP ist Präsident. Er ist neben den Landesparteibmännern, dem Generalsekretär und den Mitgliedern der Bundesparteiorganisation das oberste Organ der Vollziehung. Zu den Kernkompetenzen des Präsidenten gehören die Ernennung des Bundesparteibmanns und auf dessen Vorschlag, die Ernennung der weiteren Mitglieder der Bundesparteiorganisation. Sowie die Möglichkeit, auf Ansuchen der Landesparteiorganisationen die Bundesparteiorganisation aufzulösen. Die Stellung des Präsidenten und seine Kompetenzen definieren die Mitglieder als sogenannten Semipräsidentenakt. Auch ist der Präsident für die Schiedskommission zuständig und vertritt die Versammlung.

(4) Rechtsakte des Präsidenten

Grundsätzliches:

Rechtsakte des Präsidenten werden als Entschlüsse bezeichnet. Sie bedürfen meist der Gegenzeichnung (siehe unten). Während bei der Ernennung einer neuen Bundesparteiorganisation eine sogenannte Bestallungsurkunde ausgestellt wird, bedarf die Entlassung der Bundesparteiorganisation keiner schriftlichen Form, sondern muss den Betroffenen lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Sie können somit auch gegen ihren Willen entlassen werden.

Bindung an Vorschlag und Gegenzeichnung:

Obwohl das Statut dem Präsidenten weit reichende Befugnisse einräumt, wird seine Handlungsfähigkeit durch die Bindung an Vorschlag und Gegenzeichnung eingeschränkt. Dies bedeutet, dass der Präsident grundsätzlich nur auf Vorschlag der Bundesparteiorganisation (oder eines von der Landesparteiorganisation ermächtigten Landesparteibmann/obfrau) aktiv werden kann. Ausnahmen von dieser Bindung sind nur durch Statut Bestimmungen möglich. Außerdem sind die meisten Akte des Präsidenten nur gültig, wenn sie vom Bundesparteibmann oder von den zuständigen Mitgliedern der Bundesparteiorganisation gegengezeichnet werden. Dies schränkt die Möglichkeit des Präsidenten, aus eigener Initiative tätig zu werden, beträchtlich ein.

Die Statut Lage bedeutet aber auch, dass der Präsident einen Vorschlag von Bundesseite keineswegs akzeptieren muss. Das heißt, dass Statut Änderung vom Präsidenten unter Gegenzeichnung vom Bundesparteibmann beurkundet und kundgemacht wird. Mögliche Statutenänderungen könnten so durch den Präsidenten behindert werden. Er könnte sogar den Bundesparteibmann auswechseln, damit ihm passende Vorschläge erstattet werden, und vor einem Misstrauensvotum der Bundesparteiorganisation gegen den neuen Bundesparteibmann auf dessen Antrag den Bundesparteiorganisation aufzulösen um somit Neuwahlen auszulösen. (Es wird, obwohl dies nicht statutenwidrig wäre, aus realpolitischen Erwägungen nicht angestrebt.)

Folgende Akte des Präsidenten bedürfen keines Vorschlags:

- * die Ernennung des Bundesparteibmannes.
- * die Entlassung des Bundesparteibmannes oder der gesamten Bundesparteiorganisation. (Zur Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesparteiorganisation ist jedoch ein Vorschlag des Bundesparteibmannes erforderlich.)
- * die Bestellung einer einstweiligen Bundesparteiorganisation.

Organisationsstatut

* die Angelobung des Bundesparteib Mannes, seinem Stellvertreter, dem Finanzreferent sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Dem Generalsekretär und des Landesparteib Mannes.

Folgende Akte des Präsidenten bedürfen keiner Gegenzeichnung:

- * die Entlassung der Bundesparteiorganisation.
- * die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesparteiorganisation. Hierbei bedarf es hierfür des Vorschlags des Bundesparteib Mannes aber keine formelle Gegenzeichnung.
- * die Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Bundespartei.
- * Weisungen im Rahmen einer Exekution von Erkenntnissen des Schiedsgerichts.

(5) Rücktritt

Das Statut enthält keine Regelung zum Rücktritt des Präsidenten, weshalb es strittig ist, ob ein solcher de jure möglich ist.

(6) Tod

Bei Versterben des Präsidenten, wird ein Verschlussakt öffentlich gemacht, welches vom Präsidenten selbst angefertigt worden ist. Um die Bewahrung der SPÖVP zu garantieren, bleibt der Verschlussakt geheim.

§ 8 Landesparteiorganisation

(1) Die Landesparteiorganisationen sind im jeweiligen Bundesland vertreten und obliegen der Bundesparteiorganisation.

(2) Die Organe einer Landesparteiorganisation sind:

- * der Landesparteib Mann
- * der Landesparteib Mann-Stellvertreter
- * der Landesgeschäftsführer
- * der Finanzreferent
- * Landesmitgliederversammlung (Landesparteitag), die jährlich stattfindet

Organisationsstatut

(3) Ortsparteiorganisation, Bezirksparteiorganisation und Landesparteiorganisation regelt jeweils das eigene Statut der Landesorganisation. ” siehe Homepage: www.spövp.at / (in Arbeit).

(4) Bei Änderung des Statuts der Landesparteiorganisation muss binnen vier Wochen dem Bundesparteivorstand in Kenntnis gesetzt werden. Den Präsidenten darf jederzeit ein Einspruch erheben, wenn die Statuten nicht der Gesinnung der SPÖVP entsprechen. Siehe Allgemeine Bestimmungen: §1, §2, §3, §4.

(5) Bei Einspruch des Bundesparteivorstands, beziehungsweise des Präsidenten, ist eine Frist von acht Wochen zu setzen. Der Landesparteivorstand kann binnen dieser Zeit, durch einen Antrag am nächsten Landesparteitag das geänderte Statut einreichen. Bis dahin muss diesem Einspruch Folge geleistet werden. Durch die Erhebung des Einspruches der Bundesparteivorstands beziehungsweise des Präsidenten, treten jene Statutenteile außer Kraft, die beansprucht wurden. Der Bundesparteitag entscheidet endgültig.

(6) Der Landesparteiohmann, bzw. die Landesparteiohfrau, ist Vorsitzender einer Landesorganisation und, vor der Landesgeschäftsstelle.

(7) Zu den Aufgaben des Landesparteiohmannes gehören:

- * Vertretung der Landesparteiorganisation nach außen, gegenüber der Bundesparteiorganisation, gegenüber den anderen Landesparteiorganisationen und gegenüber den Mitgliedern von der Landesparteiorganisation
- * Vorsitz in der Landesparteiorganisation, Einberufung und Leitung der Landesparteisitzung
- * Angelobung der Mitglieder der Landesparteiorganisation (Bezirksparteiohmann)
- * Kundmachung der Beschlüsse im Landesstatut, wenn kein Einspruch der Bundesorganisation vorliegt
- * Ausübung der Bundesverwaltung auf Landesebene als gegenüber dem jeweiligen Mitglied der Bundesparteiorganisation, weisungsgebundenes Organ (mittelbare Bundesverwaltung)
- * Koordinator sämtlicher Organisationen im Landesgebiet, einschließlich der Vereine im Landesgebiet

§ 9 Bezirksparteiorganisationen

(1) Die Bezirksparteiorganisation in jedem Bezirk (in Wien in jedem Gemeindebezirk) obliegt der Landesparteiorganisation und der Bundesparteiorganisation.

Organisationsstatut

(2) Die Organe einer Bezirksparteiorganisation bestehen aus:

- * dem Bezirksparteiobmann
- * dem Bezirksparteiobmann-Stellvertreter
- * dem Bezirksgeschäftsführer
- * dem Finanzreferent
- * dem Schriftführer
- * der Gemeinderat/Mitgliederversammlung, die jährlich stattfindet

(3) Der Bezirksparteiobmann oder die Bezirksparteiobfrau ist in jeweiligen Bezirk (in Wien Gemeindebezirk) Leiter einer Bezirksparteiorganisation. Der Bezirksparteiobmann vertritt die Bezirksparteiorganisation nach außen. Alle Aufgaben, die der Bezirksparteiorganisation zukommen, liegen beim Bezirksparteiobmann, der sie weiter delegieren muss. Daher werden Schreiben der Bezirksparteiorganisation für den Bezirksparteiobmann gefertigt. Verantwortlich ist aber nicht der Bezirksparteiobmann, sondern die Bezirksparteiorganisation selbst. In dieser Frage unterscheidet sich der Bezirksparteiobmann zum Beispiel vom Landesparteibmann oder den Mitgliedern der Bundesparteiorganisation, die jeweils selbst die Verantwortung trägt.

(4) Der Bezirksparteiobmann ist Leiter des Bezirksführungsstabes und damit oberster Einsatzleiter des Bezirks.

§ 10 Gemeindeparteorganisationen

Die Gemeindeparteorganisationen (Stadtparteiorganisationen, in Wien Sektionen) in jeder Gemeinde, bestehen aus folgenden Organen:

- * dem Ortsparteiobmann
- * dem Ortsparteiobmann-Stellvertreter
- * dem Schriftführer
- * dem Kassier

IV Die Mitglieder der SPÖVP

§ 11 Mitwirkendes Mitglied

(1) Unabhängig von Geschlecht, religiösem Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität kann jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, Mitglied der SPÖVP werden.

Mit der Mitgliedschaft bekennt sich der Mitglied zu den vom Parteitag festgelegten Grundsätzen und das Statut als Grundlage seiner politischen Tätigkeit der Partei.

Wer Mitglied der SPÖVP ist, kann nicht zugleich Mitglied einer anderen Partei sein, außer es handelt sich um eine Partei, die nicht in einem Konkurrenzverhältnis zur SPÖVP steht, was im jeweils konkreten Fall der Bundespartei Vorstand zu beurteilen und zu entscheiden hat. Mit dem Beitritt zu einer anderen Partei erlischt die Mitgliedschaft in der SPÖVP.

(2) Mit einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber einem Funktionär oder Online auf unserer Homepage kann sich ein Mitglied bei der SPÖVP bewerben. Der Bundesvorstand oder der jeweilige Landesvorstand ist verpflichtet, Beitrittswerberinnen, die sich direkt an sie wenden, einer zuständigen Organisation vorzuschlagen. Die Ausstellung des Mitgliedsausweises erfolgt durch den Bundespartei Vorstand. (~ in Arbeit)

(3) Widerspruch kann innerhalb von zwei Monaten unter Angabe von Gründen seitens der Organisation oder den übergeordnete Gremium getätigt werden. Der Widerspruch muss dem Betroffenen nachweislich schriftlich mitteilen. Gegen einen Widerspruch kann im Zweifelsfall einen Einspruch getätigt werden. Das Recht dazu hat ein jeder Mitglied. Bei Einspruch entscheidet die Schiedskommission. Bei Ablehnung eines Bewerbers kann frühestens nach einem Jahr ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden.

(4) Jedes Mitglied bekommt nach Eintritt in die Partei einen für ihn angefertigten Mitgliedsausweis, der vom Bundesvorstand ausgehändigt wird. Mit diesem Ausweis hat das Mitglied die Bestätigung, dass er der SPÖVP dazugehörig ist. Der Ausweis wird ausgestellt nachdem der fällige Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

(5) Nach einem Ausschluss, kann frühestens nach einem Jahr wieder ein Antrag zur Wiederaufnahme in die SPÖVP getätigt werden.

§12 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Ein Mitglied hat keine Verpflichtungen gegenüber der SPÖVP. Dennoch darf es zu keinem Parteischädigenden Verhalten kommen. Das heißt es muss differenziert werden, was die persönliche Meinung/Anschauung betrifft und der Allgemeinheit, sprich Parteiprogramm/Statut.

(2) Die vom Parteitag beschlossenen Ziele und das Statut bildet die Mehrheit. Darunter hat jedes Mitglied Meinungsfreiheit. Es ist erwünscht Ideen in die Partei einfließen zu lassen. Es ist untersagt, ein falsches Bild außerhalb der Partei zu vertreten.

(3) Jedes Mitglied der SPÖVP hat gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere das aktive sowie das passive Wahlrecht

Es ist insbesondere berechtigt:

- * an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken, vornehmlich durch die Beteiligung am Diskussionsprozess

- * an allen Zusammenkünften und Beratungen seiner Parteigruppe teilzunehmen; Anträge an die Leitungen ihrer Grundorganisation und aller dieser übergeordneten Ebenen zu stellen

- * nach Maßgabe des Statuts an Abstimmungen und an Wahlen zu den Parteiorganen dazugehörigen Gliederungen teilzunehmen

- * auf Grundlage der vom Parteitag festgelegten grundsätzlichen programmatischen Ziele seine Meinung in allen die SPÖVP betreffenden Angelegenheiten öffentlich zu äußern

- * Kritik an allen Beschlüssen, Organen und Mitgliedern der Partei zu üben und ihren Standpunkt parteiöffentlich und in Publikationen der Partei zu vertreten, wobei Kritik an Mehrheitsbeschlüssen nicht deren Umsetzung behindern darf

Organisationsstatut

* auch zu Grundsatzbeschlüssen eines Parteitages einen davon abweichenden Standpunkt beizubehalten und in der Partei weiter zur Diskussion zu stellen

* sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und wahrheitsgemäß informiert zu werden

* bei der Beratung aller Angelegenheiten, die es, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist, selbst betreffen, auf seine persönliche Anwesenheit zu bestehen

* an den Beratungen von Delegiertenkonferenzen aller ihrer Parteigruppe übergeordneter Ebenen nach Maßgabe finanzieller und technischer Möglichkeiten als Gast teilzunehmen

(4) Jedes Mitglied der SPÖVP hat grundsätzlich das Recht, an Leitungssitzungen seiner Grundorganisation und aller dieser übergeordneten Ebenen als Gast teilzunehmen. Die Einräumung eines allfälligen Rederechts ist von der jeweiligen Leitung selbst festzulegen. Die jeweilige Leitung ist berechtigt, in begründeten wichtigen Fällen:

* dies sind insbesondere Finanzfragen, Fragen der Sicherheit der Partei

* Klausursitzungen mit einer Beschränkung der Teilnehmerinnen auf die Mitglieder der Leitung,

Vertreterinnen der Kontrolle und der Schiedskommission und von der Leitung eingeladene Personen durchzuführen. Ist die Arbeitsfähigkeit der Leitung gefährdet, kann eine Leitungssitzung auf Mehrheitsbeschluss ebenfalls als Klausursitzung geführt werden.

(5) Gewünschtes Verhalten des Mitgliedes:

* In seinem Lebens- und Wirkungsbereich für die Politik und Ziele der Partei einzutreten, um somit der Allgemeinheit zu helfen

* die Bestimmungen des Statuts zu beachten, um die Ordnung zu respektieren

Organisationsstatut

* statutengemäß gefasste Beschlüsse zu respektieren und keine Aktivitäten zu entfalten, die geeignet sind, die Umsetzung Statuten gemäß gefasster Beschlüsse zu behindern oder gar zu vereiteln

* Sofern ein vom Mitglied vertretener Standpunkt im Widerspruch zu Mehrheitsbeschlüssen der Partei steht, ist bei öffentlichen Erklärungen der Hinweis verpflichtend, dass es sich bei seiner Meinung nicht um den Standpunkt der Gesamtpartei handelt

* im Meinungsstreit um die Politik der Partei und ihrer Teil Organisationen zählen Argumente in der Sache und die gegenseitige Achtung in der Form der Auseinandersetzung. Systematische und fortgesetzte persönliche Diffamierungen, falsche Aussagen und Unterstellungen sind mit einer Mitgliedschaft in der SPÖVP unvereinbar

* regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten

V Die Wahlordnung der SPÖVP

§ 13 Wahlordnung

Die Mitglieder der SPÖVP handeln gemeinsam in einer Vertretung.

(1) qualifizierte Mehrheit:

Mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind gültig, leere und ungültige abgegebenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) einfache Mehrheit:

Mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, einschließlich leerer und ungültiger Stimmen gelten.

§ 14 Abstimmungen

(1) Bei der Abstimmung sind die Bezugsdaten aus der Satzung zu beachten.

(2) Es wird durch Handzeichen, Stimmzettel, schriftlich oder elektronisch gewählt. Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Sitzung gemäß den Bestimmungen in den Statuten und Vorschriften der SPÖVP.

(3) Falls erforderlich, stimmen die Personen immer schriftlich oder elektronisch ab, wobei die folgenden Möglichkeiten können sich ergeben aus:

* Einzelkandidatur:

Hierfür ist keine Abstimmung erforderlich. Der Kandidat wird vom Präsidenten direkt ernannt.

* ein Kandidat für inkompatiblere Orte:

Die Plätze werden in der Reihenfolge ausgefüllt, in der sie auf der Tagesordnung stehen. Es sei denn, die Sitzung hat eine andere Reihenfolge festgelegt.

* mehr Kandidaten für einen Platz:

Die Abstimmung findet sofort zwischen allen vorgeschlagenen Kandidaten statt. Bei Mehrheit, siehe §13, wird er für erklärt ernannt; (II) falls keine einfache Mehrheit gegeben ist; wird eine erneute Abstimmung zwischen den Kandidaten geben.

* mehr Kandidaten für mehr Plätze:

Die Plätze werden nacheinander durch Bewerbung bestellt beziehungsweise belegt. Erklärte Kandidaten können durch Beschluss der Nominierung für Plätze verfallen.

* Abstimmung über die Zusammensetzung einer Kandidatenliste:

Organisationsstatut

1. Einzelkandidatur:

Hierfür ist keine Abstimmung erforderlich. Interessenten werden vom Vorsitzenden direkt kontaktiert

2. Mehrere Kandidaten für eine Funktion:

Zwischen allen vorgeschlagenen Kandidaten findet eine direkte schriftliche oder elektronische Abstimmung statt:

* Wenn jemand sofort eine einfache Mehrheit erhält, wird er für die betreffende Funktion ernannt

* Wenn niemand eine einfache Mehrheit erhält, findet zwischen diesen eine erneute Abstimmung statt

VI Bundesparteitag und Gremien der SPÖVP

§ 15 Thematische Netzwerke

(1) Aufbau eines thematischen Netzwerks:

* Thematische Netzwerke werden von der zentralen Verwaltung eingerichtet. Thematische Netzwerke müssen die Ziele der SPÖVP unterstützen.

* Ein thematisches Netzwerk hat bei seiner Einrichtung mindestens 30 Mitglieder und muss innerhalb eines Jahres ungefähr 100 Mitglieder haben.

(2) Wenn das thematische Netzwerk zum Zeitpunkt seiner Einrichtung keine 30 Mitglieder hat, muss ausreichend beschrieben werden, warum es von dieser Bedingung abweicht.

(3) Subnetze können innerhalb von Regionen und lokalen Netzwerken gebildet werden. Diese Netzwerke müssen sich auf ein bestimmtes regionales oder lokales Thema beziehen. Diese Subnetze können temporär sein oder für eine lange Zeit von der Verwaltung der Region oder des lokalen Netzwerks eingerichtet werden.

§ 16 Aufgaben eines thematischen Netzwerks

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des thematischen Netzwerks sind:

(1) liberales Denken entlang eines Themas

(2) Beitrag zur inhaltlichen Debatte und Organisation von Treffen zu diesem Thema
des thematischen Netzwerks

(3) die Nominierung von Kandidaten in das ständige Komitee für die Wahlen

(4) Aufrechterhaltung des Kontakts zu Vertretern und Administratoren vor Ort
des thematischen SPÖVP -Netzes

(5) alles, was sonst dem Ziel der SPÖVP zugutekommt

(6) alles, was das thematische Netzwerk von der zentralen Verwaltung zugewiesen wurde

§ 17 Verwaltung eines thematischen Netzwerks

(1) Der Vorsitzende eines thematischen Netzwerks wird von dem Präsidenten ernannt.

Bestehende thematische Netzwerke erhalten den Mitgliedern die Möglichkeit, eine Nominierung vorzunehmen

Organisationsstatut

(2) Das thematische Netzwerk ist selbst befugt, die Einrichtung eines Gremiums zu beschließen.

(3) Die Mitglieder des thematischen Netzwerkausschusses werden von den Mitgliedern für die Zeit von vier Jahren bestellt.

(4) Vorstandsmitglieder eines thematischen Netzwerks sind nach einer ununterbrochenen Amtszeit von acht Jahre, für ein Jahr nicht wiederwählbar. Wenn man erneut gewählt werden möchte, bewirbt man sich erneut

§ 18 Bestimmungen für die Amtszeit

(1) Interne Entscheidungsfindung

Die thematischen Netzwerke sind selbst befugt, über die Organisation ihrer internen Netzwerke zu entscheiden.

§ 19 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Mitteilung

Jedes Jahr vor dem 1. Oktober, benachrichtigt die zentrale Geschäftsleitung die Vorstände der Länder und lokale Netzwerke.

(2) Bestimmungen

Die Bestimmungen gelten entsprechend für diese Sitzungen:

- * die Zeiten der Veröffentlichung der Tagesordnung und des Lesehandbuchs
- * die Befugnis der Versammlung der Mitglieder lokaler Netzwerke und Länder auf bis zu vier Wochen vor Veröffentlichung der Tagesordnung Initiativvorschläge beim Zentralvorstand einzureichen
- * welche Mitglieder des Hauptvorstandes während der nächsten Hauptversammlung abgehend sind und ob sie abgehend sind und wiedergewählt werden können
- * die Kompetenz thematischer Netzwerke und die Mitgliederversammlungen lokaler Netzwerke und Länder, um Kandidaten bis zu vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tagesordnung einzureichen für jede Position in der zentralen Verwaltung zu besetzen.
- * dass die Nominierung nur gültig ist, wenn eine Kurzfassung (Vor- Nachname, Geburtstag, Beruf, Funktion) von jedem Kandidaten vorhanden sind, die nominiert werden sollen
- * eine schriftlichen Bereitschaftserklärung der Kandidaten, um die Kandidatur anzunehmen vorhanden ist

Organisationsstatut

* die Kompetenz thematischer Netzwerke und die Mitgliederversammlungen lokaler Netzwerke und Länder, um die Änderungen bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung zu ändern, die Tagesordnung und die darin enthaltenen Vorschläge sind vorzulegen

§ 20 Tagesordnung und Ankündigung

- (1) Die Tagesordnung erscheint spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung.
- (2) Die Tagesordnung gibt an, welche Vorschläge die zentrale Geschäftsführung und die Mitgliederversammlungen vor Ort vorlegen.
- (3) Netzwerke und Regionen werden vorgestellt und welche Kandidaten für jeden Ort besetzt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder der Bundesparteiorganisation, sowie die Kandidaten, die zur Wahl stehen, sind ebenfalls auf der Tagesordnung.

§ 21 Leitfaden

Der Leitfaden wird spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung veröffentlicht und enthält Folgendes:

- * Tagesordnung aller eingereichten Änderungsanträge und Anträge sowie Stellungnahmen und weiteren eingereichten Änderungsanträge
- * Vorschläge der zentralen Verwaltung
- * Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung und Tagesordnung
- * Die Leseanleitung wird so bald wie möglich auf der SPÖVP-Website veröffentlicht

VII Finanzen der SPÖVP

§ 22 Aufteilung der Finanzen

(1) Die anfallenden Kosten verteilen sich auf die relevanten Regionen auf der Grundlage von der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar.

(2) Die zentrale Geschäftsführung kann dies auf schriftlichen Antrag und unter Angabe von Gründen festlegen.

(3) Der Vorstand einer Region kann diesbezüglich einen schriftlichen und motivierten Antrag stellen. Die Bedingungen hierfür werden von der Hauptversammlung der Region gestellt.

(4) Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan jährlich auf Vorschlag des Hauptvorstandes.

Welchen Beitrag die Organisationen erhalten hängt teilweise von der Anzahl der Mitglieder und Unterstützer ab. Die Bundesparteiorganisation ist verantwortlich für das Finanzmanagement der Unterorganisationen und richtet Deklarationsrichtlinien vor. Nachdem die thematischen Organisationen Zugang zu den zugewiesene Ressourcen bekommen.

Die Unterorganisationen folgen bei ihrer Finanzverwaltung den allgemeinen Richtlinien, die von der Bundesorganisation herausgegeben wurde.

§ 23 Höhe des Beitrags

Auf Vorschlag des Bundesparteivorstands informiert die Mitgliederversammlung über die Beiträge. Es können differenzierte Beträge gelten.

VIII Die Rechnungsprüfer

§ 24 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der laufenden Gebarung der Partei und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Hierüber haben sie die Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind weisungsfrei. Den Rechnungsprüfern ist es untersagt, gleichzeitig auch dem Vorstand anzugehören.

IX Schiedsordnung

§ 25 Schiedskommission

- (1) Das Schiedskommission wird vom Präsidenten geführt. Die Bestimmungen und Mitglieder der Schiedskommission bestimmen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Personen die im Schiedsgericht vertreten sind dürfen keine anderen Funktionen in der Partei tätigen.
- (2) Schiedsrichter sind gewählte Richter, die sich für die Zusammenarbeit der Mitglieder verstärkt einsetzt und für ein friedliches Miteinander sorgen.
- (3) Es ist somit gewünscht Schiedsrichter als Streitschlichter anzusehen.
- (4) In jedem Bezirk soll es einen Schiedsrichter geben, der sich für seine Mitglieder im Bezirk einsetzt.
- (5) Die Wahl eines Schiedsrichters muss mit zwei Drittel Mehrheit bestehen.
- (6) Unter bestimmten Voraussetzungen ruft der Präsident der SPÖVP zu einer Versammlung der Schiedsrichter auf, die unter bestimmten Themen zu entscheiden haben.
- (7) Eine Entscheidung der Schiedskommission ist dann gegeben, wenn eine zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

X Auflösung der Partei

§ 26 Auflösung

Die Partei kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 27 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten.

§ 28 Aufteilung des Vermögen

Bei Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem Treuhänderausschuss verwaltet, dieser setzt sich aus dem Präsidenten Christian Springinklee und seinem Team zusammen. Im Falle des Ablebens eines Treuhänderausschussmitglieds bestimmt das verbliebene Mitglied des Ausschusses eine weitere Person. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

XI Schlussbestimmungen ...

§ 29 Richtlinien

(1) Die Statuten sind anzusehen wie Richtlinien. Eine Richtlinie ist eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter, aber kein förmliches Gesetz beziehungsweise keine Verordnung. Es gibt technische Richtlinien, die von einer Organisation ausgegeben werden und einen gewissen Standard vorgeben, der den Stand der Technik widerspiegelt. Im Gegensatz hierzu werden rechtliche Richtlinien von einem dazu formell gesetzlich ermächtigten Gremium beschlossen. In beiden Fällen haben Richtlinien einen bestimmten Geltungsbereich, der je nach dem Anwendungsfall zum Beispiel arbeitsrechtlich auch sanktionierbar ist.

(2) Empfehlungen werden zumeist von Fachgesellschaften oder politischen Interessensvertretungen bzw. Fachgruppen herausgegeben und bieten eine Orientierung im politischen Alltag. In Form von Vereinbarungen kann zum Beispiel die Zusammenarbeit mit anderen Politischen Gruppen im Konsens festgelegt werden.

(3) Verweise auf Paragraphen sind Verweise auf Paragraphen der Satzung, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Verweise in der Satzung auf "er" sollen sich ebenfalls zu "sie" beziehen. Mit Verweisen in den Statuten auf "Sein" oder "Ihn" sollte sich auch auf "sie" beziehen.

§ 30 Gültigkeit der Statut

Dieses Statut tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft.

	Datum/Zeit	2025-11-02T23:39:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	220455401
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	